

III ZR 22/52

2394 036

8

Verkündet am 15. Oktober 1953
Fieser, Just. Angest, als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Albert H [REDACTED], Gut O [REDACTED] über
R [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger und der Bundes-
richter Rietschel, Dr.Weber, Dr.Kreft und Dr.Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 24. November 1951 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfah-
rens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Januar/Februar 1948 teilte der Bürgermeister von P [REDACTED] dem Kläger gesprächsweise mit, er habe einen Sammelumlagebescheid vom Forstamt in Hameln erhalten, wonach die Gemeinde 1948 40 fm Fichten- und 20 fm Laubholz aufzubringen habe, seiner Ansicht nach müsse der Kläger wohl die 40 fm Fichtenholz einschlagen. Eine Versammlung der Waldbesitzer, in der die Holzumlage im einzelnen bekanntgegeben werden sollte, wurde vom Bürgermeister einberufen, aber wieder abgesagt. Der Kläger liess etwa 31,5 fm Holz, hauptsächlich Stangenholz, einschlagen.

Am 4. März 1948 erschien Forstmeister Z [REDACTED], der das Holz des Klägers im Wald hatte liegen sehen, bei diesem und bestätigte ihm, daß er 40 fm zu liefern habe. Der Kläger wandte sich hiergegen, weil das Forstamt von 9 ha Waldbesitz ausgegangen sei, während er nur 5 ha habe. Im Laufe des Gesprächs äußerte Z [REDACTED], wenn der Kläger das bereits geschlagene Holz selbst benötige, könne er es behalten, er müsse dafür aber aus seinen älteren Beständen abgeben. Der übrige Inhalt der Unterhaltung ist streitig.

Am 18. März 1948 erhielt der Kläger folgendes Schreiben des Forstamts Hameln vom 11. März 1948:

"Ihre Holzumlage beträgt 20 fm Nadel-Stammholz bzw. -Derbstangen und 20 fm Fichten-Faserholz.

Von Ihnen bereits geschlagen sind ca 31,5 fm Nadelderbstangen, bzw. Nadel-Stammholz. Wie wir bei unserem letzten Besuch vernommen haben, beabsichtigen Sie, die bereits liegenden Derbstangen für Ihren eigenen Bedarf zu verwenden. Wir machen Sie hiermit nochmals darauf aufmerksam, daß Ihnen nach dem Herbstlerlass 1948 ohne Genehmigung nur 5 fm zustehen.

- 3 -

Nach Ihrem Verhalten müssen wir annehmen, daß die Umlage-Erfüllung bei Ihnen infragegestellt ist. Wir sind daher gezwungen, die eingeschlagenen 31,5 fm Nadelderbstangen sicherstellen zu lassen, bis Sie die oben geannte Nutzholzumlage erfüllt haben.

Das Holz ist bis zum 1. April 1948 einzuschlagen und dem zuständigen Bezirksförster Gr. zu übergeben. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird die Käuferfirma mit dem Zwangseinschlag unter der Leitung von Bezirksförster Gr. beauftragt werden."

Darauf erschien am 20. März 1948 in Abwesenheit des Klägers der Förster Me. in Begleitung des zuständigen Polizeibeamten auf dem Hofe des Klägers und erklärte dessen Sohn, daß das gesamte im Wald liegende Holz des Klägers beschlagnahmt sei. Als der Kläger hiervon erfuhr, begab er sich zu dem Polizeibeamten und protestierte gegen die Beschlagnahme. Auch dem Forstamt gegenüber wandte er sich mit Schreiben vom 21. März 1948 gegen die Beschlagnahme und bemängelte dabei besonders, daß ihm hierbei keine schriftliche Bestätigung ausgehändigt worden sei. Auf Grund späterer Verhandlungen wurde die Beschlagnahme vom Forstamt am 19. Mai 1948 aufgehoben. In der Zwischenzeit waren von dem beschlagnahmten Holz 5 fm gestohlen worden.

Der Kläger fordert klageweise in erster Linie Lieferung von 5 fm Holz, in zweiter Linie Zahlung von 200 DM Wertersatz. Er beruft sich darauf, daß durch die Beschlagnahme ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis zustande gekommen sei, kraft dessen das Forstamt verpflichtet gewesen sei, das Holz so sicherzustellen, daß kein Diebstahl erfolgen konnte. In dem Verhalten der Beamten des Forstamts liege aber auch eine Amtspflichtverletzung, die Beschlagnahme sei zu Unrecht erfolgt. Es fehle überdies an Wahrung der Schriftform. Er habe das Holz sowohl für seinen Eigenbedarf, als für sein Umlagesoll einschlagen lassen, das ihm ordnungs-



mässig erst mit Schreiben vom 11. März 1948 mitgeteilt worden sei unter Fristsetzung zur Lieferung bis 1. April 1948. Eine ordnungsmässig berechnete Umlage zu erfüllen, habe er sich nie geweigert. Die Beschlagnahme sei erfolgt, während noch die Lieferfrist gelaufen sei. Als Zwangsmassnahme sei in dem die Holzaufbringung regelnden Herbstlerlass 1948 des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. Dezember 1947 überdies nur der Zwangseinschlag, nicht die Beschlagnahme vorgesehen gewesen. Durch die Beschlagnahme sei es ihm unmöglich gemacht worden, das Holz abzufahren und diebstahlsicher zu lagern, wie er es sonst getan haben würde.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, das Forstamt habe das Holz nicht in Besitz genommen, die Beschlagnahme habe lediglich ein Verfügungsverbot dargestellt. Sie sei zulässig gewesen, denn bei seiner Unterredung mit Forstmeister Z [REDACTED] und in seinem Schreiben vom 21. März 1948 habe der Kläger sich unmißverständlich geweigert, sein Umlagesoll zu erfüllen. Holzdiebstähle seien damals an der Tagesordnung und mit dem verfügbaren Forstpersonal nicht zu verhindern gewesen. Daß der Kläger ohne die Beschlagnahme sein Holz vor dem Diebstahl abgefahren haben würde, werde bezweifelt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Forstamt habe das Holz nicht in Besitz genommen, ein Verwahrungsverhältnis sei also nicht begründet worden. Eine Amtspflichtverletzung liege nicht vor, denn die Beschlagnahme sei gerechtfertigt gewesen, weil der Kläger zu erkennen gegeben habe, daß er die Umlage nicht erfüllen wolle. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Schadensersatzforderung weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht teilt die Meinung des Landgerichts, daß der Förster Me[REDACTED] das Holz nach Erklärung der Beschlagnahme nicht für das Forstamt in Besitz genommen habe und daß ein Verwahrungsverhältnis, aus dem der Kläger einen Ersatzanspruch herleiten könne, nicht begründet worden sei. Insoweit ist das angefochtene Urteil der Nachprüfung in der Revision entzogen, weil der Beschwerdegegenstand von 200 DM die Revisionssumme nicht erreicht und das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 546 Abs 1 ZPO). Daß hinsichtlich des aus Amtshaftung hergeleiteten gleichfalls abgewiesenen Anspruchs die Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet, weil es sich insoweit um einen Anspruch handelt, für welchen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig sind (§ 547 Abs 1 Nr 2 ZPO; § 71 Abs 2 Nr 2 GVG), macht die Abweisung des auf Verwahrungsverhältnis gestützten Anspruchs nicht revisibel (BGHZ 1, 369).

II.

1. a) Die Haftung des beklagten Landes für eine etwaige schuldhafte Amtspflichtverletzung seiner Forstbeamten ist von diesem nicht in Abrede gestellt. Auf welche Weise der Kläger, falls eine solche Amtspflichtverletzung für seinen Schaden ursächlich war, anderweit Ersatz zu erlangen vermöchte, ist nicht ersichtlich (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB, Art 131 WeimVerf).

b) Gegen die Zulässigkeit des Antrags auf Verurteilung des beklagten Landes zur Lieferung von 5 fm Holz bestehen keine Bedenken. Im Falle einer Amtspflichtverletzung kann die haftende Körperschaft auch zur Lieferung vertretbarer Sachen verurteilt werden (BGHZ 5, 102). Das gilt hier umsomehr, als das beklagte Land selbst in der Klagebeantwortung geltend gemacht hat, der Kläger könne Schadensersatz nur in Natur verlangen.

2. Die Zulässigkeit einer Beschlagnahme von Holz im Interesse der notwendigen Holzaufbringung leitet das Berufungsgericht daraus her, daß der Herbstlerlass 1948 auf die Verordnung über die Durchführung der Holzaufbringung vom 26. Juli 1943 (RGBl I, 449) und die hierzu erlassene Erste Anordnung vom 8. September 1943 (DRAnz vom 18. September 1943 Nr 218) Bezug nimmt, die ihrerseits wieder auf die Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (RGBl I, 1011) zurückgehen, nach deren § 3 angeordnete Einschläge erforderlichenfalls auf Kosten des Waldeigentümers durch Dritte und sonstige erforderliche Maßnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwanges durchgeführt werden können. Wenn das Berufungsgericht unter "sonstigen Maßnahmen" auch die Beschlagnahme bereits gefällten Holzes verstanden hat, so ist das nicht zu beanstanden. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht die Bestimmung in § 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1936 für anwendbar erklärt hat, obwohl der Minister im Herbstlerlass 1948 nur Zwangseinschläge in Aussicht stellte. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß damit nur die am meisten einschneidende Maßnahme hervorgehoben, die Anordnung sonstiger Maßnahmen aber nicht ausgeschlossen worden sei.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Forstamts in Hameln für die von ihm angeordnete Beschlagnahme des Holzes ist vom Kläger nicht in Zweifel gezogen worden.

3. Ob objektiv die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gegeben waren, was die Revision bestreitet, kann hier, wo es sich um die Frage der Amtspflichtverletzung handelt, dahingestellt bleiben. Das Berufungsgericht ist in Würdigung der Aussage des Forstmeisters Z[REDACTED] davon ausgegangen, der Zeuge habe aus der Tatsache, daß der Kläger 31,5 fm Holz unstreitig in erster Linie zur Deckung seines Eigenbedarfs gefällt und bei der Unterredung vom 4. März 1948 seinen Unwillen zumindest über die Höhe seines Umlagesolls zum Ausdruck gebracht habe, ohne Verschulden schliessen dürfen, daß die Erfüllung der Umlage durch den Kläger in Frage gestellt sei. Diese im wesentlichen auf dem Gebiet der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung liegenden Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht ausgeführt hat, daß vom Standpunkt des Forstamts aus gesehen Sicherungsmaßnahmen auch vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Umlage (1. April 1948) geboten erscheinen konnten. Soweit es sich um die Anordnung der Beschlagnahme handelt, hat das Berufungsgericht mit Recht einen Willkürakt und einen Mißbrauch seines Ermessens durch das Forstamt nicht als vorliegend erachtet und deshalb zutreffend eine schuldhaftere Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB verneint.

4. Die Revision macht geltend, die Beschlagnahme hätte schriftlich erfolgen müssen. Trotz des ausdrücklichen Verlangens im Brief vom 21. März 1948 habe der Kläger aber nie eine schriftliche Bestätigung der Beschlagnahme erhalten. Der Mangel der Form habe die Nichtigkeit des Aktes

zur Folge. Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung lediglich ausgeführt, daß die Beschlagnahme einer besonderen äusseren Form nicht bedurft habe. In den oben angeführten Bestimmungen über die Holzaufbringung ist von Beschlagnahmen nicht ausdrücklich die Rede. Eine Form ist für die "erforderlichen Massnahmen" in § 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1936 nicht vorgesehen. Auf die Entscheidung in BGHZ 1, 146 [150] kann sich der Kläger nicht berufen, denn dort handelt es sich um die Verletzung der Bestimmung des § 23 RLG, in der ausdrücklich für die Anforderung an den Leistungspflichtigen, nicht aber für die bloss sichernde Beschlagnahme, die Schriftform vorgeschrieben ist. Eine allgemein gültige Vorschrift, daß Beschlagnahmen nur auf Grund schriftlicher Verfügung zu erfolgen hätten, besteht nicht. Die Schriftform ist z.B. in § 25 des Reichsleistungsgesetzes nicht vorgesehen, ebensowenig in den Bestimmungen der Strafprozessordnung (vgl RGSt 52, 117; Schwarz, StPO 15. Aufl § 94 Anm 2 B). Man wird freilich die Erteilung einer schriftlichen Bestätigung nach durchgeführter Beschlagnahme (Empfangsschein) jedenfalls dann als Erfordernis ordnungsmäßiger Verwaltung ansehen müssen, wenn die Beschlagnahme zu einer Besitzentziehung geführt hat. Indessen kommt es hierauf im vorliegenden Falle nicht entscheidend an, denn das Fehlen eines solchen Schriftstücks über die Beschlagnahme ist für den entstandenen Schaden nicht irgendwie ursächlich.

III.

Stellt die Anordnung des Forstamtes, daß die Sicherstellung des Holzes zu erfolgen habe, nach Vorstehendem keine schuldhafte Amtspflichtverletzung dar; so fragt sich

weiter, ob sich der mit der Durchführung beauftragte Förster Me[REDACTED] einer Amtspflichtverletzung gegenüber dem Kläger schuldig gemacht hat und ob das Forstamt amtspflichtwidrig handelte, wenn es das Holz, nachdem dessen Beschlagnahme ausgesprochen worden war, nicht in Gewahrsam nahm. Diese Fragen sind zu verneinen.

1. Me[REDACTED]'s Aufgabe machte zunächst eine Erklärung gegenüber dem Kläger nötig, daß die Sicherstellung des Holzes, die im Schreiben des Forstamtes vom 11. März 1948 erst angekündigt worden war, nunmehr erfolge. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erklärte Me[REDACTED] dem Sohn des abwesenden Klägers, das gesamte im Walde liegende Holz sei beschlagnahmt. Es ist nicht geltendgemacht, daß der Sohn nicht berechtigt und bereit gewesen wäre, diese Erklärung Me[REDACTED] als Vertreter seines Vaters entgegenzunehmen. Daß die Erklärung nur mündlich erfolgte, war, wie schon dargelegt, zulässig und machte die Beschlagnahme, entgegen der Annahme der Revision, nicht unwirksam.

2. Erforderlich war weiter, daß Me[REDACTED] klarstellte, welche Wirkung seine Beschlagnahme haben sollte. Die Erklärung konnte die Bedeutung haben, daß dem Kläger lediglich verboten wurde, das Holz zu verarbeiten oder zu veräußern. Sie konnte aber auch die Bedeutung haben, daß dem Kläger darüberhinaus verboten wurde, das Holz auch nur auf seinen Hof zu bringen. Der Kläger behauptet, daß Me[REDACTED] ein solches Verbot ausdrücklich ausgesprochen habe, und die Revision rügt, daß das Berufungsgericht darauf nicht eingegangen sei.

Ob Me[REDACTED] sich hinsichtlich der Bedeutung der Beschlagnahme unklar ausgedrückt hat, kann dahingestellt bleiben. Verbot er lediglich die Verarbeitung und Veräußerung des

Holzes, so bestand keinerlei Anlass für ihn und das Forstamt, das Holz in forstamtlichen Gewahrsam zu nehmen. Der Kläger war dann an Sicherungsmassnahmen, insbesondere an der Hereinnahme des Holzes auf seinen Hof, nicht gehindert. Aber auch wenn Me [REDACTED] die Abfahrt des Holzes auf den Hof ausdrücklich verboten hatte, bestand für das Forstamt keine Verpflichtung, das Holz - sei es durch Abfuhr auf seinen Holzhof, sei es durch besondere Bewachung - diebessicher in Gewahrsam zu nehmen. Der Kläger hatte das Holz bis dahin im Walde liegen lassen. Dass er schon - für Me [REDACTED] und das Forstamt erkennbar - entschlossen gewesen wäre, es alsbald auf seinen Hof zu bringen oder daß er gar dazu schon Maßnahmen ergriffen hätte, ist vom Kläger nicht dargetan. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Forstamt verpflichtet gewesen wäre, das Holz selbst in Verwahrung zu nehmen, wenn es mit dem behaupteten Verbot bewusst eine geplante Sicherungsmassnahme des Klägers durchkreuzt hätte. Bestand demnach keine Verpflichtung des Forstamtes, das Holz diebessicher zu verwahren, so haftet das beklagte Land auch nicht für den Verlust, den der Kläger durch den Diebstahl des Holzes erlitten hat.

3. Eine Amtspflichtverletzung könnte zu bejahen sein, wenn Me [REDACTED] in dem Kläger schuldhaft die irriige Vorstellung erweckt hätte, das Forstamt werde das Holz selbst in Gewahrsam nehmen, er brauche sich um dessen Überwachung nicht mehr zu kümmern. Die blasse - ihm von seinen Sohn berichtete - Tatsache, daß Me [REDACTED] und der Polizeibeamte im Anschluss an die Beschlagnahmeerklärung in den Wald gingen, rechtfertigte eine solche Annahme jedoch nicht. Die Revision meint, der Kläger habe diesen Schluss ziehen müssen, weil es sonst sinnlos gewesen wäre, daß sich die Beamten in den Wald begaben. Dem kann nicht zugestimmt werden. Der Gang in den Wald konnte, wenn er überhaupt mit dem Holz des Klägers in Ver-

bindung zu bringen war, dem Zweck dienen, die Menge des Holzes festzustellen oder daran eine Beschlagnahmebekanntmachung anzubringen. Auf eine Sicherungsmaßnahme zur Verhinderung von Diebstählen wies er keinesfalls eindeutig hin. Zumindest aber lässt sich Me[REDACTED] nicht den Vorwurf machen, er habe damit rechnen müssen, daß der Kläger aus seiner Beschlagnahmeerklärung und dem anschliessenden Gang in den Wald den Schluss ziehen werde, das Forstamt habe nunmehr den Diebstahlsschutz selbst übernommen. Auch insoweit liegt eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung Me[REDACTED]s somit nicht vor.

Da die Klage nach alledem mit Recht abgewiesen worden ist, war die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Weber

Dr.Kreft

Dr.Beyer